

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 12.11.2004

Nr. 12

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Öffentliche Zustellung</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Rangsdorf in der Gemarkung Groß Machnow</i> | 2 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Entwurf der Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) mit Anlage</i> | 2 – 4 |
| 4. | <i>Information der Gemeindeverwaltung Rangsdorf - Sperrung von Brücken</i> | 4 |
| 5. | <i>Information der Gemeindeverwaltung Rangsdorf - Containerstandort</i> | 4 |
| 6. | <i>Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 28. Oktober 2004</i> | 4 – 6 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 21.09.2004 an Frau Margarete Klau, geb. Schimany, für das Grundstück in Rangsdorf, Flurstück 41 der Flur 18 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Bauverwaltung (Zimmer 14), in Rangsdorf, Ladestraße 6, zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 30.09.2004

Gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Rangsdorf in deremarkung Groß Machnow

Die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braustraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 09. Juli 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 214 Bobbau – Buchholz – Kallinchen) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Rangsdorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-293 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 823 oder - 720 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 20. Oktober 2004

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Entwurf der
Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Rangsdorf beabsichtigt die Aufstellung einer Stellplatzsatzung gemäß § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf mit den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz. Der Entwurf der Satzung wird nachstehend bekannt gegeben.

In der Zeit vom 22.11.2004 bis 22.12.2004 einschließlich können von den betroffenen Bürgern Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, abgegeben werden.

Rangsdorf, 09.11.2004

Gez. Rocher
Bürgermeister

Entwurf

Satzung

**der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom
(Stellplatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl I S. 59, 66) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung – BbgBO – in der Fassung vom 16.07.2003 (GVBl I S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2003 (GVBl S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am folgende „Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet Rangsdorf mit den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze in ausreichender Größe und Beschaffenheit gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf entsprechend der Anlage zu dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß Anlage nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Für bauliche Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen oder die für die Öffentlichkeit bestimmt oder allgemein zugänglich sind, ist zusätzlich zu den gemäß Anlage geforderten Stellplätzen je 1000 m² Nutzfläche ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen herzustellen, mindestens jedoch ein Stellplatz.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätze wird angerechnet, soweit diese durch die Änderung oder Nutzungsänderung frei geworden sind.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Erhöhung und Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze erhöhen oder verringern, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rangsdorf, den

Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 12 vom 12.11.2004

Anlage zur Satzung zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Rangsdorf vom

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 70 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 70 m ² Nutzfläche
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Geschossfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater Konzerthäuser, Mehrzweckhallen Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	5 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschule	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 10 Kinder

8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche

Information der Gemeindeverwaltung Rangsdorf

Sperrung von Brücken

Aufgrund der nicht mehr gegebenen Verkehrssicherheit bei Betreten der Fußgängerbrücken in der Seepromenade zwischen dem Zinnowitzer Weg und der Bansiner Allee, werden diese ab dem 01.12.2004 für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Wegeverbindung ist über die Birkenallee gegeben.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Der Bürgermeister

Information der Gemeindeverwaltung Rangsdorf

Containerstandort

Der Standort für die Wertstoffcontainer im Reihersteg Ecke Pramisdorfer Weg steht seit Mitte Oktober nicht mehr zur Verfügung. Wir bitten die Bürger die Containerstandorte in der Großmachnower Allee (neben der Jugendfeuerwehr), in der Winterfeldallee oder am Bahnhofsvorplatz zu nutzen.

Der Bürgermeister

Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 28. Oktober 2004

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. 03. 2004 (GVBl. I S. 59, 66) sowie des § 45 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer

Sitzung am 28. Oktober 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf nimmt die Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben), wahr.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf als Träger des Brandschutzes kann den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 45 Abs. 1 und 3 BbgBKG entstanden sind.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 BbgBKG und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BbgBKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger des Brandschutzes Ersatz für die entstandenen Kosten verlangen bzw. Entgelte erheben.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über die im BbgBKG genannten Aufgaben hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BbgBKG nicht gefährdet werden.
- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihm steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrraumen zu.

§ 3

Kostensatz

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der Kostensatz gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostensatz entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn

Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

- (4) Soweit der Kostensatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Für angefangene Tage oder für angefangene Einsatzstunden wird der Kostensatz voll berechnet.

§ 4

Kostensatzpflichtige

Kostensatzpflichtige sind – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte. Mehrere Kostensatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenentstehung

Die Kosten entstehen mit Zustellung des Kostenbescheides und sind spätestens einen Monat danach an die kostenhebende Stelle zu zahlen.

§ 6

Kostenbefreiung

Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG kann vom Ersatz der Kosten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf haftet dem Kostensatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kostensatzpflichtige hat den Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostensatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 24. Mai 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 20. Februar 2004 außer Kraft gesetzt.

Rangsdorf, den 28. Oktober 2004

Gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt
für die Gemeinde Rangsdorf / 2. Jahrgang / Nr. 12 vom 12.11.2004

Anlage

zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 09. November 2004 (zu § 3 Abs. 1)

	Grundkosten / h in €	weitere Std. in €
1. Stundensätze Personal	13,00	13,00
Brandsicherheitswachen	13,00	13,00
2. Stundensätze Fahrzeuge		
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	140,00	140,00
Rüstwagen	103,00	103,00
Löschfahrzeug (LF 16)	77,00	77,00
Einsatzleitwagen	25,60	13,00
Anhänger Schlauchboot	25,60	13,00
Anhänger Olabwehr	25,60	13,00
Anhänger Sprungretter	25,60	13,00
Schlauchtransporthänger	25,60	13,00
PKW	25,60	13,00
3. Geräte		
Rauchabzugsgerät (Lüfter)	25,60	25,60
Tragkraft spritze	31,00	31,00
Stromerzeuger	20,50	20,50
Tauchpumpe	10,30	10,30
Hydraulikwinde	5,20	5,20
Leckdichtkissen einschl. Zubehör	13,00	13,00
Rohr-/Gulldichtkissen einschl. Zubehör	13,00	13,00
Rettungszylinder	7,70	5,20
Motorkettensäge (auch E.-Säge)	15,40	7,70
Trennschleifer (Benzin/Elektro)	15,40	7,70
Hebekissen einschl. Zubehör (je St.)	7,70	2,60
Rettungsplattform	15,40	7,70
4. Ausrüstungsgegenstände		
Gefahrenschutzanzug	41,00	20,50
Ölsperre je 3m	13,00	5,20
Atemschutzgerät	26,00	15,50
Auffangbehälter 0-100 l Inhalt	7,70	2,60
Auffangbehälter 100-500 l Inhalt	15,40	5,20
Auffangbehälter 500-5000 l Inhalt	31,00	10,30
C-Druckschlauch	5,20	2,60
B-Druckschlauch	10,50	2,60
A-Saugschlauch	5,20	2,60
Wasserführende Armaturen je St. Stahlrohr, Standrohr, Verteiler, Saugkorb etc.	2,60	2,60
5. Kosten für Verbrauchsmittel		
Die Kosten der Verbrauchsmittel, wie z. B. Ölbindemittel, schaubildender Feuerlöscher aller Sorten, Sauerstoff für Pressluftatmer werden mit den Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet einschließlich der Kosten für Fremdfirmen.		
6. Rettungsgeräte		
Steckleiter je Teil	6,20	6,20
Schiebleiter	7,70	7,70
Rettungsrüstsatz (Schere/Spreizer)	13,00	13,00
Greifzug einschl. Zubehör	10,30	10,30

	Fangleine	1,00	1,00
	Sicherheitsgurt	1,00	1,00
	Rollgliss	10,30	10,30
7. Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldetechnik			
	Handscheinwerfer je St.	2,60	2,60
	Flutlichtstrahler mit Stativ	7,70	7,70
	Leitungstrommel 20 m/50 m	2,60	2,60
	Blitzleuchten	2,60	2,60
	Verkehrsleitkegel	1,00	1,00
	Handsprechfunkgerät 2 m/4 m Band Bereich	5,20	5,20
8. Fehlalarmierung			
	Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung sowie Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Schadensereignis	260,00	